

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. April 2020

244

GRG Nr.	20	WA 2	2
---------	----	------	---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Missiv vom 17. März 2020 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Protokolle über die Ergebnisse der Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. März 2020 vorliegen. Am 17. März 2020 stellte die Stadt Frauenfeld fest, dass bei der Grossratswahl ein Hunderterbündel mit unveränderten Wahlzetteln der Liste Nr. 06 (glp) fälschlicherweise der Liste Nr. 09 (SVP) zugeordnet und bei ihr gezählt worden war. Die Verschiebung der 100 Wahlzettel von der SVP zur glp führt zu keiner Sitzveränderung. Die entsprechend korrigierten Ergebnisse sind im Amtsblatt (ABl.) Nr. 12/2020 vom 20. März 2020 publiziert worden.

Am 18. März 2020 ging ein Wahlrekurs ein, der eine Überprüfung des Wahlergebnisses betreffend Wahlzettel verlangte. Am 23. März 2020 kontrollierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei die Auszählung und Abläufe der Stadt Frauenfeld. Die Überprüfung ergab, dass – abgesehen von marginalen Zählfehlern – nun sämtliche Wahlzettel der korrekten Liste zugeordnet sind. Die mit Stand vom 23. März 2020 korrigierten Protokolle aus dem Wahlmittlungssystem für die Ergebnisse des Bezirks Frauenfeld finden sich im Anhang. Der Wahlrekurs wird der Botschaft des Büros des Grossen Rates zur Wahlgenehmigung beiliegen.

In der Folge plausibilisierte die Staatskanzlei dieses Ergebnis anhand der von der Stadt Frauenfeld für die Aufteilung der Wahlzettel verwendeten Laufzettel. Es zeigte sich, dass sowohl das Total aller veränderten Wahlzettel als auch das Total jeder Listennummer bei den veränderten Wahlzetteln plausibel ist. Auch bei den unveränderten Wahlzetteln ist das Total aller Wahlzettel plausibel. Dies gilt auch für das Total der Wahlzettel der einzelnen Listen – bis auf zwei Ausnahmen: Bei der Liste Nr. 06 (glp) ergibt das Total aus den Laufzetteln 228 und nicht 129, bei der Liste Nr. 09 (SVP) sind es 550 statt 639.

Für diese Diskrepanz von 99 bzw. 89 unveränderten Wahlzetteln gibt es zwei mögliche Erklärungen: Entweder weisen die Laufzettel Fehler auf oder die unveränderten Wahlzettel sind manipuliert worden. Weder die eine noch die andere Erklärung kann aus

heutiger Sicht ganz ausgeschlossen werden. Zu den Laufzetteln ist festzuhalten, dass sie ein Hilfsmittel des Wahlbüros der Stadt Frauenfeld zur Aufteilung der Wahlzettel sind. Sie sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Gesamtprozess der Wahlauswertung sind die auf diesen Laufzetteln erhobenen Zahlen ohne Relevanz für die Ermittlung des Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ergibt sich aus den Wahlzetteln als Ausdruck des Wählerwillens. Die Laufzettel können die Resultate jedoch plausibilisieren und damit auch Hinweise auf Unstimmigkeiten geben. Die Plausibilisierung auf der Grundlage der Laufzettel zeigt, dass jemand mit einer strafbaren Handlung das Wahlergebnis beeinflussen haben könnte. Manipulationen können weder bei den Wahlzetteln noch bei den Laufzetteln ausgeschlossen werden. Die Staatskanzlei reichte daher am 31. März 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Anzeige gegen unbekannt ein. Die entsprechende Strafuntersuchung läuft.

Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bedürfen Grossrats- und Regierungsratswahlen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Gemäss § 41 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) überzeugt sich die zuständige Stelle von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen. Gemäss § 2 Abs. 2 GOCR stellt bei Wahlrekursen oder Unstimmigkeiten das Büro Antrag an den Grossen Rat.

Wir ersuchen Sie, die Genehmigungsverfahren für die beiden Wahlen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

**Beilage:**

- Wahlprotokoll vom 17. April 2020 über die Ergebnisse der Wahlen des Grossen Rates im Bezirk Frauenfeld vom 15. März 2020 (nach der Nachzählung vom 23. März 2020 durch die Staatskanzlei)